

SKLAVEN – PERSONAE ODER RES? BEMERKUNGEN ÜBER DIE STELLUNG DER SKLAVEN IM KLASSISCHEN RÖMISCHEN SACHENRECHT

János ERDÓDY
Katholische Universität Pázmány Péter

1. Einleitende Bemerkungen

In diesem kurzen Beitrag möchte ich einige Aspekte zur Fragestellung beleuchten, ob Sklaven im römischen Recht als Sachen betrachtet wurden. Die Sklaverei ist zweifellos eine der schwierigsten Phänomene der antiken Sozial- und Rechtsgeschichte. Die Stellung der Sklaven war je nach den verschiedenen Epochen der römischen Geschichte auffallend unterschiedlich.¹

Es ist allgemein bekannt, dass die Sekundärliteratur im Hinblick auf die Stellung der Sklaven betont, dass sie im rechtlichen Sinne als *res* angesehen wurden.

Möchte man diese Frage eingehend untersuchen, ist es angebracht, sich sowohl die Herausforderungen als auch die Schwerpunkte hinsichtlich der Einordnung der Sklaven vor Augen zu halten.

¹ Paul JÖRS – Wolfgang KUNDEL – Leopold WENGER – Heinrich HONSELL – Theo MAYER-MALY – Walter SELB: *Römisches Recht*. Wien, Springer Verlag, 2013⁴. 66–67. Cesare SANFILIPPO: *Istituzioni di diritto romano*. Rubbettino Editore, 2002¹⁰. 137. Allerdings war die Sklaverei im Mittelmeerraum keineswegs einheitlich ausgestaltet, und sie bedeutete auch nicht überall und zu allen Zeiten den völligen Ausschluss von der Rechtswelt der Freien. Zusätzlich muss es betont werden, dass es zwischen Freiheit und Unfreiheit vielfältige Zwischenformen gab, die heutzutage durch die einheitliche Bezeichnung „Sklaverei“ beschreiben werden. In diesem Zusammenhang, genügt es wohl hinzuweisen auf Johannes HEINRICKS: Sklaverei. IV. Rom. In: Hubert CANKI – Helmut SCHNEIDER (hrsg.): *Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike*. Altertum, Band 11. Stuttgart–Weimar, Verlag J. B. Metzler, 2001. 627–630.

2. Kurze Geschichte der Sklaverei – ein Überblick

Die altrömische Rechtsordnung des Zwölftafelgesetzes behandelte den Sklaven rechtlich noch als Mitglieder der *familia*. Das heißt, dass der Sklave in der älteren bäuerlichen Zeit im Verband der *familia* war.² Seine Lage war kaum schlechter als die von Freien, die durch ihren *pater familias* unter Begründung eines Gewaltverhältnisses (*in mancipio*) zuweilen in fremde Familien verdingt wurden. Der Abhängigkeit vom Herrn entsprach auch eine Versorgung durch den Herrn.

Diese ein bisschen idealisierte Auffassung zeigt sich quellenmäßig am besten bei Seneca, der die Wirkung einer *familia* beschreibt.³ Er stellt fest, dass die Hausherrn *pater familias* genannt werden, während die Sklaven als Familienmitglieder (*familiares*) betrachtet wurden; am besten zeigt sich diese Haltung zur Zeit Senecas in den Komödien. Ein Festtag wurde eingeführt, damit die Herren mit den Sklaven speisen konnten und damit ihnen erlaubt wurde, Ehrenämter im Haus zu übernehmen und Recht zu sprechen – ganz so ob das Haus ein kleiner Staat wäre.⁴

Wenn wir die Spur der allmählichen Änderungen verfolgen möchten, müssen wir die Tatsache in Betracht ziehen, dass die Eroberungskriege vom 3. bis zum 1. Jh. v. Chr. Massen von Sklaven zu billigem Preis brachten, was eine Umstellung der Wirtschaft bewirkt hat. Die Bauernwirtschaft wurde zur Plantagenwirtschaft (Olivenöl, spezialisierte Gutwirtschaft und Weinproduktion), neben der Landwirtschaft entwickelten sich andere Produktionszweige, wie z.B. Bergbau und Großmanufaktur, ferner Handels- und Transportformen mit Massenbetrieb.⁵ Deshalb nahm die Zahl der Sklaven erheblich zu.⁶ Einerseits wurde der Sklave meistens beliebig ersetzbar, andererseits wurde die persönliche Beziehung zum Herrn in der Regel zur Beziehung zwischen Sache und Eigentümer – wie es immer in den berühmten Handbüchern des römischen Rechts erwähnt wird.⁷ Natürlich,

² William Linn WESTERMANN: *The Slave Systems of Greek and Roman Antiquity*. Philadelphia, The American Philosophical Society, 1955. 58.; Herbert HAUSMANINGER – Walter SELB: *Römisches Privatrecht*. Wien–Köln–Weimar, Böhlau Verlag, 2001⁹. 73 und 79.; HEINRICKS (2001) aaO. 627.

³ Sen. ep. mor. 47, 14: *Dominum patrem familiae appellaverunt, servos, quod etiam in mimis adhuc durat, familiares; instituerunt diem festum, non quo solo cum servis domini vescerentur, sed quo utique; honores illis in domo gerere, ius dicere permiserunt et domum pusillam rem publicam esse iudicaverunt.*

⁴ Vgl. WESTERMANN (1955) aaO. 69.

⁵ Übereinstimmend WESTERMANN (1955) aaO. 70.; HONSELL (2010) aaO. 79; JÖRS–KUNKEL–WENGER–HONSELL–MAYER–MALY–SELB (2013⁴) aaO. 67.

⁶ Vgl. HEINRICKS (2001) aaO. 628.

⁷ Bemerkenswert ist auch die Tatsache, wie „infallibel“, also nichtstöranfällig die Autoren der Sekundärliteratur diese Auffassung betonen. Es genügt wohl darauf zu verweisen, dass viele Autoren unterstreichen, die Sklaven keine Rechtssubjekte seien, sondern nur Rechtsobjekte. Dennoch hatte das Zusammenleben von Sklaven einige Rück- oder Reflexwirkungen, obwohl sie überhaupt kein *connubium* hatten. Vgl. C. VAN DE WIEL: Les différentes formes de cohabitation hors justes noces et les dénominations diverses des enfants qui en sont nés dans le droit romain, canonique, civil et byzantin jusqu'au treizième siècle. *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité*, XXXIX. (1992) 334. S. auch Pólay mit ausdrücklich falscher Formulierung (*servi res sunt*), welcher Ausdruck kommt

richtig ist die Annahme, dass alle Sklaven praktisch zu einem Teil des Vermögens des freien Römers geworden waren, dennoch bestimmte die ökonomische Nutzung der Sklaven gleichfalls die menschliche oder eben unmenschliche Behandlung der Sklaven. Nichtsdestoweniger lohnt es sich, an dieser Stelle auch darauf aufmerksam zu machen, dass die Terminologie des römischen und heutigen Rechts nur unter Schwierigkeiten verglichen werden kann. Wenn man sich aber mit dem römischen Recht beschäftigt, muss man das adäquate terminologische Spektrum anwenden.

Während der Friedenszeit unter Augustus und seinen ersten Nachfolgern kam es zu einer teilweisen Aufwertung der sozialen Rolle der Sklaven: Sklaven und Freigelassene erlangten zu dieser Zeit nicht selten einflussreiche höhere Stellungen im Geschäftsleben und in der kaiserlichen Verwaltung. Wie oft dargelegt, wurde die Stellung der Sklaven unter christlichem Einfluss im Allgemeinen verbessert: zuerst war es die Einwirkung der Stoa, später der zunehmende Einfluss des christlichen Denkens, deren praktische Ergebnisse die Wiedergeburt und die Wiederauslegung von Begriffen wie unter anderem *aequitas*, *benignitas* und *charitas* waren.⁸ Ob und inwieweit dieser Prozess durch besondere rechtlichen Maßnahmen gefördert wurde, gehört zu den umstrittenen Fragen des römischen Rechts.⁹ Doch auch das Christentum tastete die Sklaverei als Institution nicht an: die einzelnen Kirchen (Gemeinden) selbst erscheinen gelegentlich als Eigentümer von Sklaven (*servi ecclesiae*). Die Forderung ging zwar dahin, dass Menschen, die Gott als Vater anerkennen, den Bruder nicht zum Sklaven haben können. Doch nur in Einzelfällen dürfte daraus die Konsequenz der Freilassung gezogen worden sein. In der wirtschaftlichen Praxis dieser Epoche spielten freilich bereits andere Abhängigkeiten eine viel größere Rolle: Bindung an den Beruf und die Manufaktur über Zwangsverbände (*comora*), Bindung an die Scholle im bäuerlichen Kolonat und Bindung an einen Grundherrn im *patrocinium*.

3. Terminologische Überlegungen

Zuerst kann die Erwähnung hervorheben werden, dass die römische Terminologie bezüglich der Bezeichnung der Sklaven zumindest vielfältig war. Die Ausdrücke, die in den Quellen häufig vorkommen, enthalten unter anderem *homo*, *mancipium*, *servus*, *ancilla*, manchmal *puer* und *puella*.¹⁰ Wie schon darauf hingewiesen wurde, stößt man gelegentlich auf die – m. E. irrtümliche – Auffassung, dass die Römer die

in den Quellen des römischen Rechts keinesfalls vor. Vgl. PÓLAY, Elemér: Iniuria- Tatbestände im archaischen Zeitalter des antiken Rom. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Rom. Abt. CI (1984) 148.

⁸ Dazu vgl. Pier Giovanni CARON: L'influenza cristiana sulla legislazione imperiale romana in materia di schiavitù. In: *Studi in onore di Arnaldo Biscardi* IV. Bologna, 1983. 313.

⁹ Vgl. z. B. HAUSMANINGER–SELB (2001⁹) aaO. 80. Dagegen vgl. z. B. Elisabeth HERMANN-OTTO: *Grundfragen der antiken Sklaverei. Eine Institution zwischen Theorie und Praxis*. Hildesheim, Olms Verlag, 2015. 55, und besonders Fußnote 41, mit weiteren Literaturhinweisen.

¹⁰ Dazu vgl. eingehend Sebastiano TAFARO: Schiavitù. In: Holger ALTMEPPEN – Ingo REICHARD – Martin SCHERMAIER (Hrsg.): *Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag*. C. F. Müller, 2009. 1228–1230, mit mehrfachen Quellenhinweisen.

Sklaven als *res* betrachteten. Diese Vermutungen werden im Folgenden ausführlich analysiert, die entgegengesetzten Meinungen werden miteinander konfrontiert. Zunächst muss allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Grundlage für diese Annahme vorwiegend in der Tatsache liegt, dass Ulpian die Sklaven in Rahmen der *res Mancipi* eingeordnet hat.¹¹

Es ist bekannt, dass Gaius seine Institutionen mit der Erklärung beginnt, dass alle Rechte, die man verwendet, entweder *personae*, oder *res*, oder *actiones* betreffen. Es ist hervorzuheben, dass der Terminus *persona* von dem griechischen Ausdruck πρόσωπον kommt, was wörtlich Maske bedeutete, und vor allem die Bestattungsmaske bezeichnete. Ein ähnlicher Bedeutungskreis lässt sich gleichmäßig beobachten auch im Rom. Folglich muss das Wort *persona* als rechtlicher *terminus technicus* das vom Recht berücksichtigte Segment eines Menschen wiedergeben. Daher ist es besonders erstaunlich, dass derselbe Gaius im zweiten Buch seiner Institutionen *homo* unter *res coporales* aufgezählt hat.¹² Diese Einordnung ist umso bemerkenswerter, als *homo* selbst sowohl in der rechtlichen Bildungssprache, als auch in der Literatursprache, als ein mehrstufiger Begriff diente. Dieser Bezug unterstützt freilich das menschliche Merkmal der Sklaven.¹³

4. Die philosophische und rechtliche Auffassung der Sklaverei im Allgemeinen

Möglicherweise brachte die Kaiserzeit eine bestimmte rechtliche Begrenzung der Herrenmacht, und daher auch einen beschränkten Schutz der Sklaven gegen ungerechtfertigte Übergriffe. All diese Änderungen fanden besonders unter dem Einfluss der stoischen Philosophie statt, derjenige Philosophie, auf der auch das christliche Gedankengut beruhte. Der neue Grundgedanke ist, wie sich in den Institutionen von Gaius lesen lässt, dass alle Menschen entweder in die Gruppe von Freien oder Sklaven eingeteilt wurden.¹⁴ Es ist auch hilfreich, einen weiteren Text heranzuziehen: nämlich einen Ausschnitt aus den Institutionen von Florentinus, der den Unterschied zwischen Freiheit und Sklaverei analysiert.

Flor. D. 1, 5, 4 pr – 2 (9 inst.)

(pr.) Libertas est naturalis facultas eius quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur. (1) Servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur. (2) Servi ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos vendere ac per hoc servare nec occidere solent.

¹¹ Vgl. Ulp. 19, 1: *Mancipi res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus ; item iura praediorum rusticorum, velut via, iter, actus, aquaeductus ; item servi et quadrupedes, quae dorso colloque domantur, velut boves, muli, equi, asini ; ceterae res nec Mancipi sunt.*

¹² Vgl. Gai. 2, 12-13. Dazu noch TAFARO (2009) aaO. 1249.

¹³ In diesem Sinne vgl. Generoso MELILLO: *Personae e status in Roma antica*. Jovene, Napoli, 2006. 3–4.

¹⁴ Gai. 1, 9: *Et quidem summa divisio de iure personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi.* HONSELL (2010) aaO. 73.; SANFILIPPO (2002¹⁰) aaO. 137.

Der Jurist hebt hervor, dass Freiheit die natürliche Fähigkeit ist, das zu tun, was einem jeden zu tun beliebt, sofern man daran nicht durch Gewalt oder durch das Recht verhindert wird. Im Vergleich dazu, ist die Sklaverei eine Einrichtung des *ius gentium*, durch die jemand gegen die Natur oder gegen den Naturzustand einer fremden Herrschaft, das heißt dem Eigentum eines anderen unterworfen wird. Sklaven als *servi* auf Latein sind danach benannt worden, dass die Gefangenen verkauft, und dadurch am Leben erhalten wurden, um den Herren zu bedienen (*servare*).

5. Die sachenrechtliche Stellung der Sklaven

Max Kaser hat in seinem Buch „Das römische Privatrecht“ den Abschnitt bezüglich der *res* im römischen Recht mit der Erwähnung begonnen, der Ausdruck *res* könne in der Rechtsprache – natürlich neben anderen Bedeutungen – als eine abgegrenzte, in der äußeren Welt selbständige körperliche Sache aufgefasst werden, in deren Kategorie auch Sklaven einbezogen werden können. Diese Meinung ist umso interessanter, da man in der Sekundärliteratur häufig auf jene Feststellung stößt, wonach Sklaven als Sache betrachtet werden würden.¹⁵

Die Hauptquelle, die in diesem Zusammenhang zu untersuchen ist, ist jene Stelle des Ulpian, die die Aufzählung der *res Mancipi* enthält (teilweise unterstützt von Gai. 2, 14a – 17).

Ulp. 19, 1

Omnes res aut Mancipi sunt aut nec Mancipi. Mancipi res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus ; item iura praediorum rusticorum, velut via, iter, actus, aquaeductus ; item servi et quadrupedes, quae dorso collove domantur, velut boves, muli, equi, asini ; ceterae res nec Mancipi sunt. Elefanti et cameli, quamvis collo dorsove domentur, nec Mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt.

Dieser *locus* beschäftigt sich mit der Aufzählung der *res Mancipi*, derjenigen Vermögensbestandteile, die sowohl der Grundstein als auch die Grundlage der Erklärung *meum est ex iure Quiritium* waren. Diese einzelnen Vermögensbestandteile waren die italienische Grundstücke mit Einschluss der altertümlichen Feldservituten¹⁶, dem Großvieh und den Sklaven.¹⁷ Wie in der Sekundärliteratur oft hervorgehoben wird, muss gleichfalls betont werden, dass die Wichtigkeit dieser Einteilung der Vermögensbestandteile darin lag, dass mittels dieser Unterscheidung die *res Mancipi* durch *mancipatio* und *in iure cessio*, das heißt durch förmliche und

¹⁵ Max KASER: *Das römische Privatrecht* I. Handbuch der Altertumswissenschaft X. 3. 3. 1–2. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1971². 285, 373.

¹⁶ Vgl. Max KASER: Studien zum römischen Pfandrecht. *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis*, XLIV (1976) 257 und besonders Fußnote 153.

¹⁷ Im Zusammenhang mit den Sklaven vgl. VAN DEN WIEL (1992) aaO. 334. Fn. 24.

öffentliche Rechtsakte veräußert werden konnten, und infolge dessen der Berechtigte immer staatlichen Schutz beanspruchen durfte.¹⁸ Wenn man demnach sagt, dass die Sklaven im römischen Recht als *res* oder eher *res Mancipi* betrachtet wurden, erklärt man dadurch nicht unbedingt, dass Sklaven als Sachen angesehen wurden, denn die Ausdrücke *res* und Sache sind weit entfernt davon als gleichbedeutende Ausdrücke zu gelten. Die Auffassung von *res* umfasste – wie schon gezeigt wurde – einen im Vergleich mit dem heutigen juristischen Begriff der Sache erweiterten Bedeutungskreis.

Ein ähnlicher, aber auf den ersten Blick ganz widersprüchlicher Quellentext von Varro erwähnt aber *instrumenta vocalia*, *semivocalia* und *muta*.¹⁹ Es lohnt sich jedoch zu betonen, dass in dem zweiten Satz des Exzerptes betont wird, dass *homines* sowohl *servi*, als auch *liberi* sein können.

Varro de r. r. 1, 17, 1 – 2

„*De fundi quattuor partibus, quae cum solo haerent, et alteris quattuor, quae extra fundum sunt et ad culturam pertinent, dixi. Nunc dicam, agri quibus rebus colantur. Quas res alii dividunt in duas partes, in homines et adminicula hominum, sine quibus rebus colere non possunt; alii in tres partes, instrumenti genus vocale et semivocale et mutum, vocale, in quo sunt servi, semivocale, in quo sunt boves, mutum, in quo sunt plaustra. Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque [...]*“

In diesem Text spricht Varro über vier Teile, die den Boden des Gutes selbst betreffen. Daneben gibt es noch andere vier, die zwar außerhalb des Bodens sind, aber doch auf seine Bewirtschaftung Einfluss haben. Danach beschreibt er die Dinge, durch welche der Ackerbau betrieben wird. Zum einen findet sich eine Zweiteilung zwischen Menschen und Hilfsmittel der Menschen, deren er zur Bewirtschaftung bedarf. Zum anderen findet sich eine Dreiteilung, nämlich in laute, halblaute und stumme Instrumente. Zu den lauten gehören die Sklaven, zu den halblauten die Rinder oder Ochsen und zu den stummen die Wagen. Überhaupt wird aber ein Feld entweder durch *homines servi* oder *liberi* bearbeitet. Manchmal kommt es auch vor, dass die Feldbearbeitung durch beide durchgeführt wird. Terminologisch muss vor allem betont werden, dass der Ausdruck *homines liberi* sicherlich nicht anders als im Sinne von freien Menschen verstanden werden soll. Wenn man aber den Terminus *homines servi* untersucht, kann man diese Bezeichnung entweder als leibeigene Menschen oder als Sklaven verstehen. Außerhalb dieser terminologischen Überlegung, ist es wichtig darauf zu verweisen, dass das Hauptwort in beiden Fällen *homines* war. Die Feststellung dieser Tatsache ist umso wichtiger, da Gaius selbst die Typologie der Menschen (*homines*) mit der Abgrenzung von *servi* und *liberi* beginnt. Gleichzeitig muss allerdings erwähnt werden, dass Sklaven in allen Epochen als Menschen betrachtet wurden. Somit war ihre menschliche Entität im Wesentlichen

¹⁸ Vgl. z.B. KASER (1971²) aaO. 123, 382.

¹⁹ JÖRS-KUNKEL-WENGER-HONSELL-MAYER-MALY-SELB (2013⁴) aaO. 67⁷.

anerkannt. Jedoch muss auch in Betracht gezogen werden, dass es sich in diesem Text von Varro um *instrumenta* handelt. Dieses Wort bezeichnet praktisch alle Werkzeuge, Gerätschaften und Hilfsmittel, die im engeren und weiteren Haushalt benutzbar waren. Sklaven dienten daher als eine solche Handreichung, mithilfe deren die täglichen wirtschaftlichen Tätigkeiten erledigt werden konnten. Diese Bedeutung von *instrumentum* zeigt sich deutlich in einem Text Ulpian's, der die Darstellung der Wendung *instrumentum fundi* enthält.

Ulp. D. 33, 7, 8, 1 pr. (20 ad Sab.)

In instrumento fundi ea esse, quae fructus quaerendi cogendi conservandi gratia parata sunt, Sabinus libris ad Vitellium evidenter enumerat. Quaerendi, veluti homines qui agrum colunt, et qui eos exercent praepositive sunt is, quorum in numero sunt vilici et monitores: praeterea boves domiti, et pecora stercorandi causa parata, vasaque utilia culturae, quae sunt aratra ligones sarculi falces putatoriae bidentes et si qua similia dici possunt. Cogendi, quemadmodum torcularia corbes falcesque messoriae falces fenariae quali vindemiatorii exceptoriique, in quibus uvae comportantur. Conservandi, quasi dolia, licet defossa non sint, et cippae.

In diesem Kommentartext zu Sabinus, hebt Ulpian hervor, dass zum Zubehör gehört, was angeschafft worden ist, um die Früchte zu gewinnen, zu ernten oder zu lagern. Um Früchte zu gewinnen: beispielweise Sklaven, die den Acker bestellen, und diejenigen, die sie antreiben, oder ihnen vorgesetzt sind; dazu zählen Gutsverwalter und Aufseher, außerdem Arbeitsochsen, das zum Düngen angeschaffte Vieh, ferner für Landwirtschaft nützliche Gerätschaften, als da sind Pflüge, Hacken zum Roden und Hacken zum Jäten, Sicheln zum Baumausschneiden, zweizinkige Hacken und was sich sonst ähnliches anführen lässt. Um zu ernten: etwa Keltern, Tragkörbe, sowie Sicheln und Sensen, Winzerkörbe und Bütten, in denen die Weintrauben eingebracht werden. Um zu lagern: beispielweise Fässer, auch wenn sie nicht in den Boden eingegraben sind, und Tonnen.²⁰

Außerdem, gebrauchte Varro – aller Wahrscheinlichkeit nach – den Ausdruck *instrumentum* in diesem Text nicht im rechtlichen, sondern eher im landwirtschaftlichen Sinne. Im Hinblick auf das Verständnis des juristischen Bedeutungsfeldes von *instrumentum* verstehen, muss man die Auslegung in den juristischen Quellen in Betracht ziehen.

Zusätzlich dazu kann ein Text von Gaius über den *partus ancillae* herangezogen werden, der deutlich belegt, dass Sklaven als Menschen betrachtet wurden.

²⁰ Pietro BONFANTE: *Corso di diritto romano. La proprietà. II, I*. Milano, Giuffrè, 1968. 167.; KASER (1971²) aaO. 123, 383–384.

Gai. D. 22, 1, 28, 1 (2 rer. cott.)

Partus vero ancillae in fructu non est itaque ad dominum proprietatis pertinet: absurdum enim videbatur hominem in fructu esse, cum omnes fructus rerum natura hominum gratia comparaverit.

In dem diesen Text vorhergehenden Paragraphen ging es um die Frage, was zu den Früchten von Tieren gehören soll. Gaius antwortet, dass Milch, Haar, Wolle, und auch Tierjungen zu den Früchten gezählt werden müssen, wenn es um die Früchte eines Tieres geht. Im Vergleich dazu stellt er fest, dass das Kind der Sklavin dagegen nicht zu den Früchten zählt. Folglich gehört es dem Inhaber des Eigentums. Denn es wurde für widersinnig gehalten, dass ein Mensch zu den Früchten zähle, da doch die *rerum natura* alle Früchte gerade um der Menschen willen geschaffen hat. Erstens lohnt es sich darauf zu verweisen, dass Gaius in diesem Text das *supinum* vom Verb *parere* gebraucht, das heißt *partus*. Ferner ist die Tatsache bemerkenswert, dass die gäianische Auffassung über den *partus ancillae* und den *fructus* im Allgemeinen der anthropozentrischen stoischen Auffassung entspricht, nach welcher der Bezugspunkt aller Entitäten im Universum ist das Mensch.²¹

Wie schon erwähnt, änderte sich die Stellung von Sklaven während des Prinzipats aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Umstellungen und Neuerungen. Diese veränderte Lage der Sklaven zeigt sich am besten in einem Text von Seneca, der in seinem Werk über den Zorn einen Fall mitteilt, in dem der Herr missbräuchlich gegen einen Sklaven vorgeht.

Sen. de ira 3, 40, 2 – 3

(2) Fregerat unus ex servis eius crustallinum; rapi eum Vedius iussit ne vulgari quidem more periturum: murenis obici iubebatur, quas ingentis in piscina continebat. Quis non hoc illum putaret luxuriae causa facere? saevitia erat. (3) Evasit e manibus puer et confugit ad Caesaris pedes, nihil aliud petiturus quam ut aliter periret, ne esca fieret. Motus est novitate crudelitatis Caesar et illum quidem mitti, crustallina autem omnia coram se frangi iussit conplerique piscinam.

Seneca berichtet, dass ein gewisser Vedius Pollio, dessen Sklave ein Kristallgefäß zerbrochen hat, den Befehl gab, ihn zu Tode zu bringen, und er sollte nicht eines gewöhnlichen Todes sterben; man sollte ihn den Müränen vorwerfen, von denen er sehr große in einem Fischeiche hielt. Man sollte nicht glauben, dass er dies aus Genusssucht getan hat, sondern es war aus Grausamkeit. Der Bursche machte sich los, und floh zu des Kaisers Füßen, um nur das zu erbitten, dass er eines andern

²¹ Vgl. Paul SOKOŁOWSKI: *Die Philosophie im Privatrecht. Bd. I. Sachbegriff und Körper in der klassischen Jurisprudenz und der modernen Gesetzgebung.* Halle, 1902. 446–447.; Max KASER: *Partus ancillae. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. LXXXV (1958) 158–159.*; Theo MAYER-MALY: *Romanistisches über die Stellung der Natur der Sache zwischen Sein und Sollen.* In: *Studi in onore di Edoardo Volterra II.* Milano, Giuffrè Editore, 1971. 118.

Todes sterben und nicht zur Speise der Fische werden sollte. Das Ungewohnte dieses grausamen Befehls erregte den Unwillen des Kaisers, und er gab den Befehl, den Sklaven los zu lassen, alle Kristallgefäße aber in seiner Gegenwart zu zerbrechen und in den Fischteich zu werfen. Dieser Text zeigt deutlich, dass auch die *humanitas* während der römischen Zeit ein allgemeines Grundprinzip war, obwohl sein eigentlicher Inhalt auf das christliche Denken zurückzuführen ist.

6. Schlussfolgerungen

Was die Sklaverei und die Stellung der Sklaven zur römischen Zeit betrifft, kann zum Schluss festgestellt werden, dass die Auffassung, dass Sklaven im römischen Recht als *res* betrachtet wurden, nicht haltbar ist. Einerseits ist klar, dass Sklaven als *res Mancipi* angesehen wurden; andererseits handelt es sich bei dem Terminus *res* und bei dem Ausdruck „Sache“ nicht um problemlos vergleichbare Begriffe. Aufgrund der behandelten Belegstellen kann man keineswegs zu dem Ergebnis kommen, dass Sklaven ganz allgemein als Sachen (*res*) angesehen wurden.